

## An alle Mitglieder des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen

12. März 2017 / sj / ZUKO

Betreff: Revision Zuchtreglement / GV 19. März 2017

Am 1. Juli 2016 wurde durch den ZV der SKG das Zuchtreglement ZRSKG in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 7.1 wird jedem Rasseklub eine Frist von 18 Monaten zur Anpassung des Zuchtreglements eingeräumt. Das heisst, bis im Januar 2018 muss das Reglement von der GV abgesehen sein.

Die Zuchtkommission hat den Entwurf am 15.12.2016 an die SKG zur Vorkontrolle gesandt. Am 7. März 2017 bekam der SKFB die Antwort mit Bemerkungen zurück.

Als Grundlage für die GV informiert die ZUKO hiermit die Mitglieder des SKFB.

### 1. Allgemeines

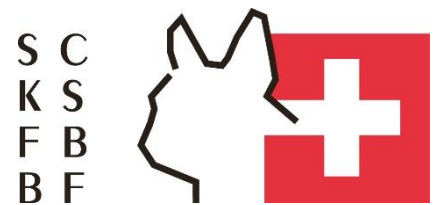
- Die SKG wünscht generell, dass jeweils nur ergänzende Artikel zum ZRSKG und dem Rassestandard aufgeführt werden. Das heisst, die detaillierten Ausschnitte aus dem Rassestandard werden nicht mehr einzeln erwähnt. Der jeweils aktuelle Rassestandard bildet aber einen integrierenden Bestandteil des ZR SKFB.
- Sanktionen werden grundsätzlich nur von der SKG ausgesprochen. Der SKFB darf für Verfehlungen einen Verweis aussprechen. Für weiter reichende Verfehlungen muss der SKFB die Angelegenheit der SKG weiter leiten. Diese entscheidet anschliessend über die entsprechenden Sanktionen.
- Das Wort „*Wesensprüfung*“ muss generell mit „*Verhaltensbeurteilung*“ ersetzt werden.

### 2. Detaillierte Bemerkungen der SKG

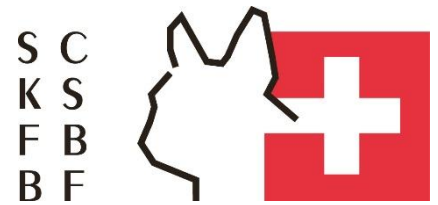
Art.	Korrektur SKG	Vorschlag ZUKO an GV
2 Abs. 1+2	Wie folgt ersetzen Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie das nachfolgende <u>Zucht- und Körreglement</u> . Alle Züchter von Französischen Bulldoggen mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund die Zuchtzulassung durch den SKFB hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SKFB als Mitglied angehören oder nicht.	Im ZR SKFB übernehmen  das nachfolgende <b>Zuchtreglement</b>



Art.	Korrektur SKG	Vorschlag ZUKO an GV
3 Abs. 1	.. sowie die <del>jeweils</del> -gültigen Bedingungen gemäss <del>ZER</del> ZRSKG erfüllen.	Im ZR SKFB übernehmen
3 Abs. 3	Was für Verdachtsfälle – bitte definieren	Die Zuchtkommission hat das Recht, bei Zweifel der angegebenen Verpaarung eine genetische Überprüfung zu verlangen.
3 letzter Abs	Bitte wie folgt ändern: Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.	Pflicht im ZR SKFB zu übernehmen
4a Pkt 1	.. <del>völlig geschlossene</del> ungenügend geöffnete Nasenlöcher	Komplett neuer Text Pkt 4 a-c <b>4 Zuchtausschlussgründe</b> Beurteilungsgrundlage bildet der gültige Rassestandard FCI Nr. 101 a) Gesundheitliche Krankheiten und gesundheitliche Beeinträchtigungen von klinischer Relevanz die vererbt werden können b) Verhaltensmässige c) Formwertmässige
4 a Pkt 4	streichen	Komplett neuer Text Pkt 4 a-c
4 a Pkt 5	Weitere Krankheiten und gesundheitliche Beeinträchtigung von klinischer Relevanz die vererbt werden können ( <del>z.BSP. Epilepsie</del> )	Komplett neuer Text Pkt 4 a-c
4 c	alles streichen ausser Rutenlosigkeit	Komplett neuer Text Pkt 4 a-c
4d	Zur Zucht zugelassene Französische Bulldoggen, bei deren Nachkommen <del>gehäuft</del> Fehler, Defekte oder vererbare <b>Krankheiten von klinischer Relevanz</b> auftreten, können von der Zuchtkommission zur Zucht gesperrt oder mit Zuchtauswahlvorschriften eingeschränkt werden.	Wird im ZR SKFB übernehmen
4 e	Wer bezahlt die veterinärmedizinischen Abklärungen?	Text ergänzen Die Kostenaufteilung wird vorgängig schriftlich mit dem Züchter geregelt.
5.1 c	Die Durchführung von engen Verwandtschaftsverpaarungen ( <del>Inzestzucht</del> 1. Grades: Vater-Tochter, Sohn-Mutter, Vollgeschwister ist verboten.	Im ZR SKFB übernehmen
5.1 h Abs. 2	streichen	Im ZR SKFB übernehmen (SKFB darf keine Sanktionen ausser Verweis aussprechen)
5.1 i	<del>Verpaarungen haben grundsätzlich durch natürliche Deckakte zu erfolgen. Bei künstlicher Besamung einer Hündin gilt Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI. ; „Künstliche Besamung darf nicht.....</del>	Im ZR SKFB nur Verweis auf Art. 13 FCI übernehmen d.h. neuer Text: Bei künstlicher Besamung einer Hündin gilt Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI



Art.	Korrektur SKG	Vorschlag ZUKO an GV
5.2 c	Streichen	Pflicht im ZR SKFB zu streichen
5.2 d	Bitte Art. 3.4.6 ZRSKG zitieren	Im ZR SKFB übernehmen Aufzucht der Welpen gemäss Art. 3.4.6 ZRSKG
5.2 f	Welpen dürfen frühestens ab dem 64. Tag an die Welpenkäufer abgegeben werden; nach erfolgter <del>regelmässiger</del> Entwurmung ( <del>erstmalig</del> <del>zwischen dem</del> <del>7-10 Tag, danach alle 2 Wochen bis zur</del> Abgabe nach Empfehlung des Herstellers), Impfung und Kennzeichnung mittels Mikrochip. Der Züchter informiert den Käufer wahrheitsgetreu über allfällige Beeinträchtigungen (Exterieur, <del>Wesen</del> Verhalten, Gesundheit) des Welpen. Die Züchter sind verpflichtet.....	Im ZR SKFB wie folgt übernehmen Welpen dürfen frühestens ab dem 64. Tag an die Welpenkäufer abgegeben Werden; nach erfolgter Entwurmung (gemäss Empfehlung des Herstellers), Impfung und Kennzeichnung mittels Microchip. Der Züchter informiert den Käufer wahrheitsgetreu über allfällige Beeinträchtigungen (Exterieur, Verhalten, Gesundheit). Die Züchter sind verpflichtet, die Welpen mit einem schriftlichen Kaufvertrag (der SKG oder gleichwertig), abzugeben.
5.2 h	Art. 10.11 ZER existiert nicht mehr	Ist im für die GV vorliegenden Dokument bereits gestrichen
6 b	Die Zuchtstätte von Neuzüchtern muss vor der ersten Belegung einer Hündin vom SKFB kontrolliert und für in Ordnung befunden werden. Der Neuzüchter muss mindestens 1 Monat VOR der der geplanten Belegung die Vorkontrolle seiner Zuchtstätte selbst beim Zuchtverantwortlichen anmelden. <del>Bei nicht einhalten dieses Terminplanes muss damit gerechnet werden, dass bei der nächsten anstehenden Läufigkeit der Hündin keine Belegung geplant werden kann.</del> Eine weitere Kontrolle ist nach dem ersten Wurf durchzuführen. Diese Bestimmung gilt auch für Züchter, die eine neue, zusätzliche Rasse züchten wollen <b>sowie nach Verlegung der Zuchtstätte</b> . Eine Kopie dieses „Bericht Zuchtstätten-Vorkontrolle“ ist den Wurfmeldeunterlagen zwingend beizulegen.	Wird im ZR SKFB wie folgt übernommen <b>6 a Abs. 2 Bei Wohnungswechsel.....</b> <b>Wird gestrichen und neu in 6 b formuliert</b>  Die Zuchtstätte von Neuzüchtern muss vor der ersten Belegung einer Hündin vom SKFB kontrolliert und für in Ordnung befunden werden. Der Neuzüchter muss mindestens 1 Monat VOR der der geplanten Belegung die Vorkontrolle seiner Zuchtstätte selbst beim Zuchtverantwortlichen anmelden. Eine weitere Kontrolle ist gleichzeitig mit dem ersten Wurf durchzuführen. Diese Bestimmung gilt auch für Züchter, die eine neue, zusätzliche Rasse züchten wollen. Bei Verlegung der Zuchtstätte muss die Anlage VOR der Belegung der Hündin kontrolliert werden. Eine Kopie dieses „Bericht Zuchtstätten-Vorkontrolle“ ist den Wurfmeldeunterlagen zwingend beizulegen.
6d	Bitte den „alten“ Text stehen lassen	Der neu formulierte Text wird nicht angepasst
8a	... und datumsgetreu gemeldet werden. <del>Bei nicht einhalten der 4 wöchigen Meldfrist können Sanktionen von Seiten des SKFB ausgesprochen werden.</del> Unter der Rubrik „Bemerkungen“ ist ....	Im ZR SKFB übernehmen (SKFB darf keine Sanktionen ausser Verweis aussprechen)
8a Pkt. 6	Allfällige Folgen resp. Kosten der verspäteten Meldung trägt der Züchter ( <del>siehe Art. 10.6 ZER</del> )	Ist im für die GV vorliegenden Dokument bereits korrigiert



Art.	Korrektur SKG	Vorschlag ZUKO an GV
10.3	...werden nicht zur Zucht zugelassen. <del>Unabhängig davon gelten die exterieurmässigen Zuchtausschlussgründe des Art. 4c des Zuchtreglements....</del>	Im ZR SKFB übernehmen Ergänzen: Gültiger Rassestandard bildet integrierender Bestandteil des ZR SKFB.
10.4		Das Wort „Wesen“ wird überall durch „Verhalten“ ersetzt
11 Abs. 3	Streichen	Wird gestrichen
11 Abs. 4	Der Vorstand des SKFB entscheidet innert drei Monaten <del>seit</del> <i>nach</i> Erhalt...	Im ZR SKFB so ändern (schönere Formulierung!)
12 Abs. 1	Streichen	Wird gestrichen und wie folgt ergänzt: Generell gilt für Sanktionen das ZRSKG Art. 6 sowie AB/ZRSKG Art. 8
13 Abs. 2	...nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZER ZRSKG /ABZRSKG...	Im ZR SKFB korrigieren

Die hier vorliegenden Antworten der Vorkontrolle durch die SKG werden im Rahmen von Traktandum 10. Abstimmung über Revision des Zuchtreglements an der GV vom 19. März 2017 besprochen.

Die Zuchtkommission dankt Ihnen für Ihr Verständnis.

Sabine Jörg, Präsidentin Zuchtkommission SKFB